Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 15. März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Bereiche des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes sind für das laufende Jahr außer den bereits bekannt gemachten noch nachstehend bezeichnete Privatbeschälstationen errichtet worden:

I. im Kreise Glatz:

zu Kunzendorf durch den Einwohner Joseph Scholz dessen Hengst „Pluto," dunkelbraun mit breiter Bläße und Oberlippe, den rechten Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß gestiefelt, von böhmischer Race, vier Jahr alt, 5 Fuß groß.

II. im Kreise Militsch:

1) zu Peterkaschütz durch den Rittergutspächter Buckausch der kirschbraune Beschäler „Cilix," von preußischer Race, vier Jahr alt und 5 Fuß groß;

2) zu Codlewe durch den Bauer Gottlieb Grotzke dessen Hengst „Genetheus," kirschbraun mit kleinem Stern, die Fesseln beider Hinterfüße weiß, von preußischer Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

III. im Kreise Münsterberg:

zu Münsterberg selbst durch den Viehschneider August Kramer ein lichtbrauner Beschäler mit Stern und rechtem weißem Hinterfuße, von böhmischer Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

Breslau, den 9. März 1848. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nach höherer Bestimmung scheiden mit dem 1. April die bisher zum Sprengel des Inquisitoriats zu Liegnitz gehörenden Kreise Wohlau und Steinau aus dieser Verbindung aus, und gehen auch in strafrechtlicher Beziehung zum Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau über.

Glogau, den 7. März 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Programm

zu dem

Fünfzehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Das Fest findet **am 8. (achten) Juni d. J.** Vormittags auf der Wiese bei Grüneiche statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es werden folgende Preise ausgesetzt:

Königspreise.

1 — 8. Für gute Zuchtstuten bäuerlicher Besitzer acht Prämien, 2 à 100, 2 à 80, 2 à 60 und 2 à 40 Rthlr., unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtstute muß im Besitze eines Pferdezüchters aus dem Stande der Landgemeinden sich befinden; b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erfoderlichen Eigenschaften besitzen; c. sie muß ein Füllen haben, oder doch bedeckt, und daß sie es sei, genügend bescheinigt sein.

Den Stuten, welche einen dieser Preise erlangen, wird auf Verlangen des Besitzers ein Ehren-Brandzeichen, bestehend in einer Königskrone, auf der rechten Seite des Halses unter der Mähne eingebrannt.

Preise der Stadt Breslau.

9. Für die beste Kuh eines Rustikalbesitzers: 60 Rthlr. Gold nebst Fahne.
10. = die beste Ferse eines Rustikalbesitzers: 40 Rthlr. Gold nebst Fahne.

Vereinspreise.

A. Für Pferde, in Schlesien gezogen.

11. Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
12. = die nächstbeste: eine Fahne.
13. = das beste edle Gebrauchspferd (Luxuspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahr alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
14. = das nächstbeste: eine goldne Medaille nebst Fahne.
15. = das drittbeste: eine Fahne.
16. = das beste Arbeitspferd eines Rustikalbesitzers: 40 Rthlr.
17. = das nächstbeste: eine Fahne.
18. = das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahr alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
19. = das nächstbeste: eine goldne Medaille nebst Fahne.
20. = das drittbeste: eine Fahne.
21. = das beste 2- oder 3-jährige Füllen eines Rustikalbesitzers: 30 Rthlr. nebst Fahne.
22. = das nächstbeste: eine Fahne.

Von dieser Konkurrenz sind Vollblut- und Renn-Pferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

B. Für Rinder.

23. Für den vorzüglichsten inländischen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
24. = den nächstbesten: eine Fahne.
25. = den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
26. = den nächstbesten: eine Fahne.
27. = die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
28. = die nächstbeste: 30 Rthlr. nebst Fahne.
29. = die drittbeste: eine Fahne.
30. = die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
31. = die nächstbeste: eine Fahne.
32. = die vorzüglichste inländische Ferse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
33. = die nächstbeste: 20 Rthlr. nebst Fahne.
34. = die drittbeste: eine Fahne.
35. = das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

36. Für das nächstbeste Paar: eine goldne Medaille nebst Fahne.
37. = das drittbeste Paar: eine Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

C. Schafe.

Zur Aufstellung von Schafen und Wollvließen werden die erforderlichen Anstalten getroffen sein. Es können Thiere aller Länder gestellt, aus derselben Schäferei aber nicht mehr als zehn Stück aufgenommen werden; — für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist; auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlicher Thiere angegeben sein. Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schafe gestellt werden. Den Schaustellern werden silberne Erinnerungsmedaillen verabreicht.

Die Schaustellung der Wollvließe wird, wie früher, in den Räumen der kaufmännischen Börse stattfinden. Es können aus einer Schäferei nicht mehr als sechs Vließe aufgenommen werden. Die Herren Einsender werden ersucht, die Vließe nicht fest zu verpacken, damit der eigenthümliche Wollbau unverändert erhalten bleibe. Neben den Vließen von selbst gezogenen Thieren können auch solche von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes ausgestellt werden.,

Prämien werden weder für Schafe noch für Wollvließe ausgesetzt.

D. Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

38. Für den schwersten Mastochsen (kastrirte Stiere sind ausgeschlossen): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
39. = den nächstschwersten: 40 Rthlr. nebst Fahne.
40. = den dritten: eine Fahne.
41. = die schwerste Mastkuh: 30 Rthlr. oder eine goldne Medaille nebst Fahne.
42. = die nächstschwerste: eine Fahne.
43. = das schwerste, nicht über acht Wochen alte Saugkalb: 12 Rthlr. nebst Fahne.
44. = das nächstschwerste: 8 Rthlr. nebst Fahne.
45. = das dritte: eine Fahne.
46. = den schwersten Masthammel: 12 Rthlr. nebst Fahne.
47. = den nächstschwersten: 10 Rthlr. nebst Fahne.
48. = den dritten: eine Fahne.

49. Für das schwerste Schwein: 12 Rthlr. nebst Fahne.
50. = das nächstschwerste: 8 Rthlr. nebst Fahne.
51. = das dritte: eine Fahne.

Um denjenigen Konkurrenten aus dem Rustikalstande, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die baaren Verwendungen zu vergüten, und um die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, wird für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als 4 Meilen der Thierschau zugeführt worden, ein Weitepreis von 10 Sgr. auf jede Meile des Herweges gewährt. Außerdem aber wird für jedes anher gestellte Schauthier, welches entweder auf dem diesjährigen Thierschaufeste eines Zweigvereins außerhalb der Rennbahn prämiirt, oder welches als schauwürdig von einem Zweigvereine anhergewiesen worden, eine silberne Erinnerungs-Medaille ausgereicht werden.

Allgemeines. Für mehre Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehre Preise verlangen, dagegen aber mit verschiedenen Thieren in verschiedenen Konkurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau oder zum Verkauf gestellten Thiere und Geräthschaften müssen bis zum vierten Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch gehen die Besitzer der für einzelne Konkurrenzen festgestellten Begünstigungen verlustig, und ihre Schaustellungen können nicht mehr in die Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf, wird gebeten, die Züchtungs- oder Besitz-Atteste, sowie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1) Namen, Stand, Wohnort des Besitzers, eventualiter des Züchters; 2) Geschlecht des Thieres; 3) Alter; 4) Farbe und Abzeichen; 5) Größe (Fuß, Zoll); 6) Namen und Abkunft des Vaters (bei dem Rindvieh die Race desselben); 7) desgleichen der Mutter; 8) ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz vor der Tribüne reservirt bleiben.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Aktien sich richten. (Vergl. Nr. IV.)

IV. Ausgabe von Aktien und Eintrittskarten.

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Veranstaltungen der Thierschau und für den Ankauf von Gegenständen, werden Aktien à 1 Rthlr. ausgegeben werden, und diese sind hier zu haben:

in der Hauptkasse der Generallandschafts-Direktion, Ohlauerstraße 45;
= = Kasse der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft, Weidenstraße 30;
= = Buchhandlung von W. G. Korn, Schweidnitzerstraße 47;
= = = = Josef Max und Komp., Paradeplatz 6;
= = = = Graß, Barth und Komp., Herrenstraße 20;
= = = = H. Richter, Albrechtsstraße 6;
= = Handlung von Hainauer jun., Ohlauerstraße 79;
außerhalb Breslau aber bei den landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz.

Der Besitz einer Aktie berechtigt zum Aufgang auf die Tribüne, zum Eintritt in die geschlossenen Räume der Thierschau und zur Theilnahme an dem Verloosungsgeschäfte.

Am Tage der Thierschau selbst werden auch besondere Eintrittskarten in die geschlossenen Räume derselben zu dem Preise von 10 Sgr. ausgegeben werden; diese Karten gewähren indeß kein Anrecht zu einem Platze auf der Tribüne und nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös dieser Eintrittskarten wird ganz, und der der Aktien in einem Betrage von 50 pCt. zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die übrigen 50 pCt. des Erlöses für Aktien werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr. Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet.

Die Vertheilung der Preise und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, mit Ausschluß der Schafe, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Prämien für Flachs und Gespinnst.

Die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden in der kaufmännischen Börse zur Schau ausgelegt werden.

An Prämien sind ausgesetzt:

a. zwei von einem Mitgliede des Centralvereins gestiftete goldene Medaillen: für die beiden besten Flachsproben, welche von Rittergutsbesitzern vorgelegt worden, sofern jede derselben mindestens 70 Pfund enthält;

b. drei Vereinspreise von 40, 30 und 20 Rthlr.: für die drei besten Flachsproben, welche von bäuerlichen Landwirthen vorgelegt worden, sofern jede derselben mindestens 20 Pfund enthält.

In beiden Fällen muß der Flachs ausgearbeitet sein.

c. Ein Vereinspreis von 10 Rthlr.: für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird.

Breslau, am 15. Februar 1848.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien.

Patentirung.

Dem Schornsteinfegermeister Grützner zu Namslau ist unter dem 29. Februar 1848 ein Patent

auf eine mit den Sicherheitsklappen zum Löschen der Schornsteinbrände verbundene Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen der Klappen in den Schornsteinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das den G. H. Friedlein und C. Piil zu Leipzig unter dem 24. Februar 1847 ertheilte Patent

auf die Anwendung einer durch Beschreibung näher nachgewiesenen, bei Herstellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Masse,

ist aufgehoben worden.

Das dem Lehrer der Mathematik, Bernhard Gülker zu Bielefeld, unter dem 21. März 1847 ertheilte Patent

anf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung von Flügel-Ventilatoren, um Wind von höherer Pressung als bisher zu erzeugen,

ist aufgehoben worden.

Chronik.

Angestellt:

Der Feldwebel und bisherige interimistische Aufseher in der Straf-Anstalt zu Brieg, Janas, definitiv.

Ernannt:

Der zum Archidiakonus zu Ruhland designirte Predigtamts-Candidat Karl Theodor Seltmann;

der Predigtamts-Candidat Karl Eduard Julius Moritz Lau zum Pastor in Groß-Peterwitz, Kreis Neumarkt.

Der Candidat des Predigtamts Ernst Wilhelm Ferdinand Auersbach ist zum Pfarr-Vicar für das zu begründende evangelische Kirchen-System zu Lublinitz-Mollna, cum spe muneris berufen worden.

Bestätiget:

Der zum Conrector an der evangelischen Stadtschule in Ohlau berufene Predigtamts-Candidat Rudolph Heinrich, und

der bei derselben Schule nunmehr definitiv angestellte Lehrer Karl Quittau;

die Wahlen des Rittergutsbesitzers v. Machui auf Ocklitz als Polizei-Distrikts-Commissarius fünften Bezirks, Neumarkter Kreises; so wie

des Rittergutsbesitzers Graf v. Krockow auf Guhren, Steinauer Kreises, als Kreis-Deputirter, an Stelle des abgegangenen Kreis-Deputirten v. Schweinitz auf Alt-Raudten;

der auf sechs Jahr gewählte unbesoldete Rathmann Friedrich Wilhelm Alexander Dierig zu Waldenburg.

Vermächtniß.

Der am 9. Mai 1847 hieselbst verstorbene pensionirte Stadt-Baurath Knorr hat das hiesige Hospital zu St. Bernhardin zum Erben seines auf 16,428 Rthlr. inventarisirten Nachlasses eingesetzt.